Art. 11 Datengeheimnis
(zu Art. 32 Abs. 4 DSGVO)

[1]Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). [2]Das Datengeheimnis besteht nach dem Ende ihrer Tätigkeit fort.